

2./V. 1918.

85²**Höchstpreise für Butter**

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement verfügt: Vom 1. Mai 1918 an gelten für frische Butter die nachstehenden Höchstpreise: Die eidgenössische Zentralstelle für Milch und Milcherzeugnisse, hiernach eidgenössisches Milchamt genannt, sowie die von ihr anerkannten Butterzentralen und Großhändler bezahlen ab Bahnstation: Für ein Kilogramm Butter höchstens in Stücken über 250 Gramm Fr. 6.70, in Formen bis 250 Gramm Fr. 6.80.

Die Verpackung hat der Käufer zu liefern oder mit 10 Rappen für ein Kilogramm Butter zu vergüten.

Die eidgenössische Gebühr, welche gemäß Artikel 5 hiernach zu bezahlen ist, beträgt für ein Kilogramm Butter in Stücken über 250 Gramm 20 Rappen, in Formen bis 250 Gramm 20 Rappen.

Der Kleinhandel bezahlt ab Bahnstation des Verkäufers: Für ein Kilogramm Butter höchstens in Stücken über 250 Gramm Fr. 7.15, in Formen bis 250 Gramm Fr. 7.25.

Die Verpackung hat der Verkäufer ohne besondere Vergütung zu leisten oder mit 10 Rappen für ein Kilogramm zu entschädigen.

Der Konsument bezahlt ab Verkaufsort oder ins Haus bestellt: Für ein Kilogramm Butter höchstens in Stücken über 250 Gramm Fr. 7.50, in Formen bis 250 Gramm Fr. 7.60.

Die gewöhnliche Packung in Pergamentpapier hat der Verkäufer kostenfrei zu liefern, anderweitige Verpackung hat der Konsument dem Verkäufer zurückzugeben, andernfalls dürfen dafür die Selbstkosten berechnet werden.

Eingesottene Butter (Butterschmalz) darf nur durch Vermittlung der vom eidgenössischen Milchamt anerkannten Butterzentralen gehandelt werden. Weitere Bewilligungen können durch das eidgenössische Milchamt und die von diesem ermächtigten Butterzentralen verabsolgt werden. Für eingesottene Butter dürfen die Höchstpreise für frische Butter um 25 Prozent erhöht werden.

Die Butterabgabe darf nicht vom Bezug anderer Waren abhängig gemacht werden.

Abweichungen von den festgesetzten Höchstpreisen treten in folgenden Fällen ein: Der Höchstpreis darf nur für frische Butter mit wenigstens 82 Prozent Fettgehalt berechnet werden. Für Butter, welche dieser Anforderung nicht entspricht, ist der Höchstpreis wenigstens 20 Rappen niedriger. Die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes und des Obligationenrechtes betreffend Mängelrüge bleiben ausdrücklich vorbehalten. Für Gegenden, welche vorwiegend auf Butterzufuhr aus andern Gebieten, bzw. Kantonen angewiesen sind, sowie bei schwierigen Transportverhältnissen, kann das eidgenössische Milchamt den Höchstpreis bis 20 Rappen für ein Kilogramm hinaufsetzen.

Für je ein Kilogramm Butter bezieht das eidgenössische Milchamt eine Gebühr von 20 Rappen, welche bei obigen Höchstpreisen bereits berücksichtigt ist. Die Gebühr ist von der Butterzentrale, bzw. vom Großhändler zu entrichten, welche die Butter vom Produzenten beziehen oder verrechnen. Von den Käseereien und Molkereien, welche eine Bewilligung zum Ortsverkauf haben, wird die Gebühr für die im Ortsverkauf abgesetzte Butter direkt erhoben.

Die Gebühr dient zur Deckung der Organisationskosten des eidgenössischen Milchamtes und ihrer Einrichtungen; ein Ueberschuß wird nach den besondern Anordnungen des Volkswirtschaftsdepartements zur Erleichterung der Milchversorgung verwandt.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend die eidgenössische Fettkarte (Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements über den Butterhandel vom 20. Februar 1918). Artikel 10, 1. Abschnitt dieser Verfügung wird dahin erweitert, daß auch jene Kuhhalter, welche Milch an eine Milchverarbeitungsstelle (Käseerei, Butterei, Kondensmilchfabrik, Abzenneten) liefern und nachweisbar keine eigene Milchverarbeitung betreiben, in der Regel von der Gemeindefettkartenstelle Fettkarten erhalten, welche zum Rückbezug von 300 Gramm Butter pro Kopf und Monat berechneten.

Wer den Vorschriften dieser Verfügung oder den Anordnungen des eidgenössischen Milchamtes zuwiderhandelt, wird bestraft.

Diese Verfügung tritt am 1. Mai 1918 in Kraft.